



Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung

zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 6. August 2015 und
zum Bildungsplan vom 6. August 2015 für

Bootbauerin / Bootbauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Berufsnummer 30405

Der Schweizerischen Kommission Berufsentwicklung und Qualität B&Q und SBV
zur Stellungnahme unterbreitet und genehmigt am 27. August 2020

Erlassen durch den Schweizerischen Bootbauer- Verband (SBV) am 15.8.2019

Aufzufinden unter: www.bootbauer.ch/bildung/dokumente

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Ziel und Zweck | 2 |
| 2 | Grundlagen | 2 |
| 3 | Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht | 2 |
| 4 | Die Qualifikationsbereiche im Detail | 4 |
| 4.1 | <i>Qualifikationsbereich praktische Arbeit</i> | 4 |
| 4.2 | <i>Qualifikationsbereich Berufskennntnisse</i> | 6 |
| 4.3 | <i>Qualifikationsbereich Allgemeinbildung¹</i> | 8 |
| 5 | Erfahrungsnote | 8 |
| 6 | Angaben zur Organisation | 8 |
| 6.1 | <i>Anmeldung zur Prüfung</i> | 8 |
| 6.2 | <i>Bestehen der Prüfung</i> | 8 |
| 6.3 | <i>Mitteilung des Prüfungsergebnisses</i> | 8 |
| 6.4 | <i>Verhinderung bei Krankheit und Unfall</i> | 8 |
| 6.5 | <i>Prüfungswiederholung</i> | 8 |
| 6.6 | <i>Rekursverfahren/Rechtsmittel</i> | 8 |
| 6.7 | <i>Archivierung</i> | 8 |
| | Inkrafttreten | 9 |
| | Anhang Verzeichnis der Vorlagen | 10 |

1 Ziel und Zweck

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren (QV) mit Abschlussprüfung und deren Anhänge konkretisieren die in der Bildungsverordnung und im Bildungsplan enthaltenen Bestimmungen.

2 Grundlagen

Als Grundlagen für die Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung gelten:

- Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10), insbesondere Art. 33 bis Art. 41
- Verordnung vom 19. November 2003 über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101), insbesondere Art. 30 bis Art. 35, Art. 39 sowie Art. 50
- Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241), insbesondere Art. 6 bis Art. 14
- Verordnung des SBFJ über die berufliche Grundbildung Bootbauerin / Bootbauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 6. August 2015. Massgeblich für die QV sind insbesondere Art. 16 bis 22.
- Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Bootfachwartin / Bootfachwart mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 6. August 2015.
- Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis¹

3 Das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung in der Übersicht

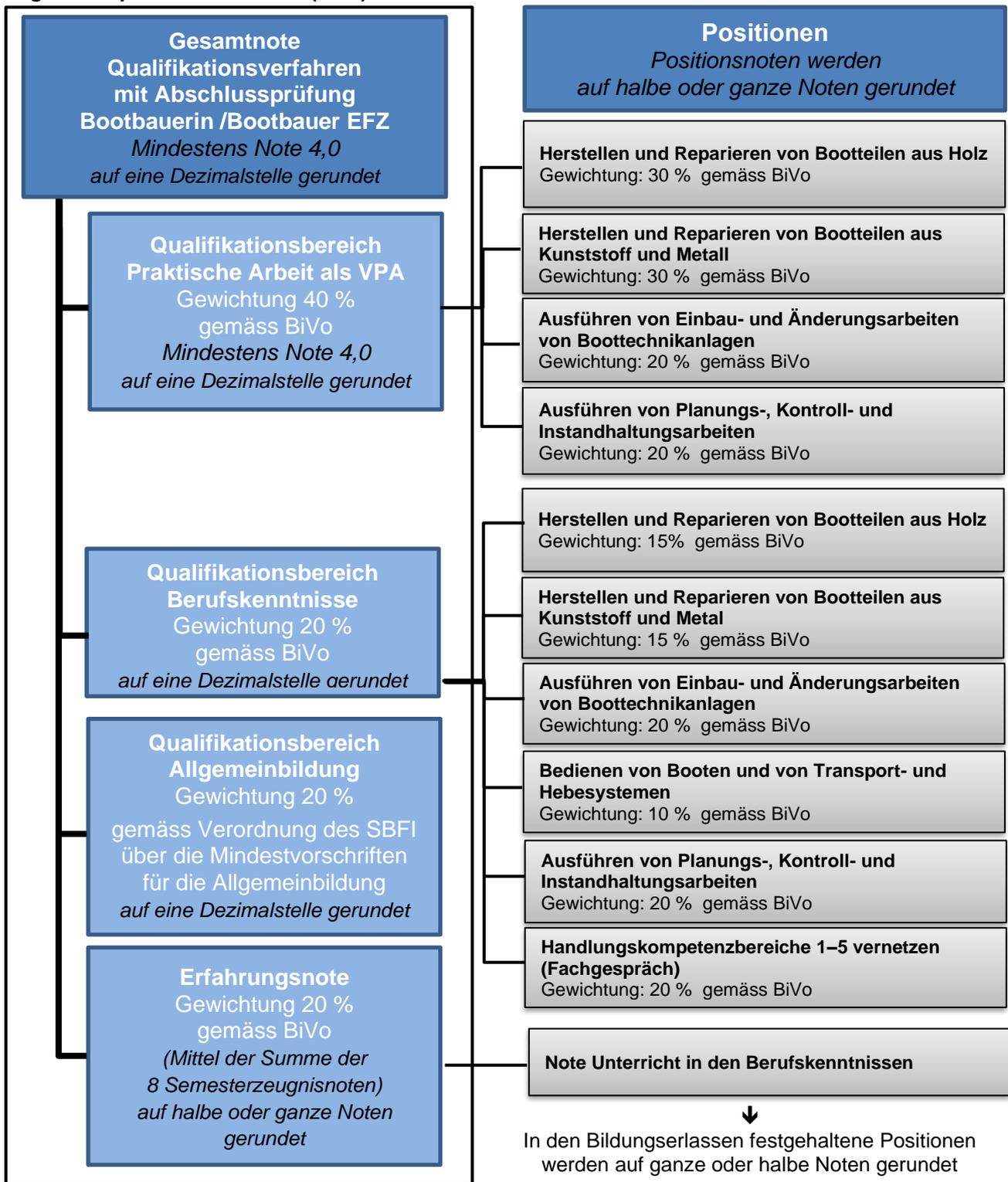
Im QV wird festgestellt, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit erforderlichen Handlungskompetenzen erworben hat.

Die nachstehende Übersicht stellt die Qualifikationsbereiche samt Prüfungsform, die Erfahrungsnote, die Positionen, die jeweiligen Gewichtungen, Noten welche genügend sein müssen sowie die Bestimmungen zur Rundung der Noten gemäss Bildungsverordnung dar.

Das Notenformular für das Qualifikationsverfahren und das Notenblatt der Berufsfachschule zur Berechnung der Erfahrungsnote ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

¹ Herausgeber: Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung EHB in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Dienstleistungszentrum für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SDBB. Das Handbuch kann heruntergeladen werden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

Übersicht über die Qualifikationsbereiche und Erfahrungsnote sowie Rundung der Noten bei vorgegebener praktischer Arbeit (VPA):



Art. 34 Abs. 2 BBV

Andere als halbe Noten sind nur für Durchschnitte aus den Bewertungen zulässig, die sich aus einzelnen Positionen der entsprechenden Bildungserlasse ergeben. Die Durchschnitte werden auf höchstens eine Dezimalstelle gerundet.

Hinweis: Mit Bildungserlasse sind Bildungsverordnung und Bildungsplan gemeint.

4 Die Qualifikationsbereiche im Detail

4.1 Qualifikationsbereich praktische Arbeit

Im Qualifikationsbereich praktische Arbeit muss die lernende bzw. die kandidierende Person zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen.

Die VPA dauert 20 Stunden. Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche | Gewichtung |
|----------|--|------------|
| 1 | Herstellen und Reparieren von Bootteilen aus Holz | 30 % |
| 2 | Herstellen und Reparieren von Bootteilen aus Kunststoff und Metall | 30 % |
| 3 | Ausführen von Einbau- und Änderungsarbeiten von Boottechnikanlagen | 20 % |
| 4 | Ausführen von Planungs-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten | 20 % |

Die Bewertungskriterien sind im Prüfungsprotokoll definiert. Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Das Punktetotal ist in eine Note pro Position umzurechnen (ganze oder halbe Note)².

— *Hilfsmittel:* Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.

Positionen 1 - 4 bestehen aus den folgenden Unterpositionen mit den angegebenen Gewichtungen gemäss nachfolgender Tabelle:

² Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

| Übersichtstabelle zu den Positionen mit Unterpositionen (praktische Arbeit) | | | | | | | 20 Stunden |
|---|--|---|--|---|--|---|--|
| Positionen mit Bewertung in ganzen od. halben Noten mit Gewichtung in % | Unterpositionen mit Bewertung mit Punkten mit Gewichtung in % der Gesamtpunktzahl | | | | | | |
| 1 | Herstellen und Reparieren von Bootteilen aus Holz | Bauteile der Boots konstruktion und Anbauteile aus Holz herstellen, anpassen und einbauen | Reparaturen am Boot aus Holz vorbereiten und ausführen | Geklebte und verleimte Verbindungen für Bauteile aus Holz vorbereiten und ausführen | Mechanische Verbindungen für Bauteile aus Holz vorbereiten und ausführen | Oberflächen von Holz, bearbeiten und beschichten | |
| | 30 % | 1.1 70 % | | 1.2 20 % | | 1.3 10 % | |
| 2 | Herstellen und Reparieren von Bootteilen aus Kunststoff und Metall | Bauteile der Boots konstruktion und Anbauteile aus Kunststoff herstellen, anpassen und einbauen | Formen für Bauteile herstellen | Verbindungen für Bau- und Anbauteile aus Kunststoff vorbereiten und ausführen | Reparaturen am Boot aus Kunststoff vorbereiten und ausführen | Oberflächen von Kunststoffen bearbeiten und beschichten | Metallteile bearbeiten und beschichten |
| | 30 % | 2.1 70 % | | 2.2 10 % | 2.3 20 % | ---- | ---- |
| 3 | Ausführen von Einbau- und Änderungsarbeiten von Boottechnikanlagen | Beschläge, Rigg und sonstige Anbauteile montieren und ausrüsten | Antriebsanlagen installieren und ändern | Einfache elektrische Kleinspannungs-Gleichstrom-Anlagen installieren und ändern | Sanitäre Anlagen installieren und ändern | | |
| | 20 % | 3.1 50 % | ---- | 3.2 50 % | ---- | | |
| - | Bedienen von Booten und von Transport- und Hebesystemen | Ein- und Auswässerung von Booten vorbereiten und ausführen | Boote verschieben und lagern | Aufriggen und Abriggen vorbereiten und ausführen | Boote fahren und belegen | | |
| | ---- | ---- | ---- | ---- | ---- | | |
| 4 | Ausführen von Planungs-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten | Planen, Kontrollieren und Rapportieren | Boote pflegen und reinigen | Bauzeichnungen lesen, einfache Bauteile zeichnen und skizzieren | Massnahmen zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz umsetzen | Betriebseinrichtungen warten | |
| | 20 % | 4.1 40 % | ---- | 4.2 30 % | 4.3 30 % | ---- | |

4.2 Qualifikationsbereich Berufskennnisse

Im Qualifikationsbereich Berufskennnisse wird geprüft, ob die lernende bzw. die kandidierende Person die Kenntnisse erworben hat, die für eine erfolgreiche Berufstätigkeit nötig sind. Die Prüfung findet gegen Ende des letzten Semesters statt und dauert 4 Stunden.

Geprüft werden folgende Handlungskompetenzbereiche mit den aufgeführten Prüfungsformen und den nachstehenden Gewichtungen:

| Position | Handlungskompetenzbereiche | Prüfungsform/Dauer | | Gewichtung |
|----------|--|--------------------|----------|------------|
| | | Schriftlich | Mündlich | |
| 1 | Herstellen und Reparieren von Bootteilen aus Holz | 25 Min. | --- | 15 % |
| 2 | Herstellen und Reparieren von Bootteilen aus Kunststoff und Metall | 25 Min. | --- | 15 % |
| 3 | Ausführen von Einbau- und Änderungsarbeiten von Boottechnikanlagen | 30 Min. | --- | 20 % |
| 4 | Bedienen von Booten und von Transport- und Hebesystemen | 25 Min. | | 10 % |
| 5 | Ausführen von Planungs-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten | 90 Min. | --- | 20% |
| 6 | Handlungskompetenzbereiche 1-5 vernetzen (Fachgespräch) | --- | 45 Min. | 20 % |

Die Bewertungskriterien der schriftlichen Prüfung (total 195 Min.) sowie des Fachgesprächs (mündlich 45 Min.) sind im jeweiligen Prüfungsprotokoll definiert.

Die Bewertung der Kriterien erfolgt in Punkten. Die Punktetotale der jeweiligen Positionen werden in die Positionsnoten 1-6 umgerechnet (ganze oder halbe Note)³.

- **Hilfsmittel schriftliche Prüfung:** Zulässig sind ausschliesslich die gemäss Prüfungsaufgebot erlaubten Hilfsmittel.
- **Fachgespräch:** Typische Arbeitssituationen aus der Praxis von Bootbauer/-innen sind Ausgangspunkt für das Fachgespräch. Den Rahmen bilden die Angaben der Handlungskompetenzbereiche 1 bis 5 mit den entsprechenden Handlungskompetenzen und Leistungszielen aus dem Bildungsplan.
Beim Fachgespräch dürfen keine Hilfsmittel verwendet werden.
- Positionen 1 - 6 bestehen aus den folgenden Unterpositionen mit den angegebenen Gewichtungen gemäss nachfolgender Tabelle:

³ Die Formel für die Umrechnung von Punkten in eine Note siehe S. 27 «Handbuch für Prüfungsexpertinnen und Prüfungsexperten in Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung. Hinweise und Instrumente für die Praxis», zu finden unter <http://www.ehb.swiss/pruefungsexpertenkurse-pex>

| Übersichtstabelle zu den Positionen mit Unterpositionen Berufskennnisse (Pos. 1-5 schriftlich, Pos. 6 mündlich) | | | | | | | |
|--|---|--|---|---|---|---|--|
| Positionen mit Bewertung in ganzen od. halben Noten mit Gewichtung in % | | Unterpositionen mit Bewertung mit Punkten mit Gewichtung in % der Gesamtpunktzahl | | | | | |
| 1 | Herstellen und Reparieren von Bootteilen aus Holz | Bauteile der Boots konstruktion und Anbauteile aus Holz herstellen, anpassen und einbauen | Geklebte und verleimte Verbindungen für Bauteile aus Holz vorbereiten und ausführen | Mechanische Verbindungen für Bauteile aus Holz vorbereiten und ausführen | Oberflächen von Holz, bearbeiten und beschichten | Reparaturen am Boot aus Holz vorbereiten und ausführen | |
| | 15 % | 1.1 50 % | 1.2 20 % | 1.3 10% | 1.3 20 % | | |
| 2 | Herstellen und Reparieren von Bootteilen aus Kunststoff und Metall | Bauteile der Boots konstruktion und Anbauteile aus Kunststoff herstellen, anpassen und einbauen | Formen für Bauteile herstellen | Verbindungen für Bau- und Anbauteile aus Kunststoff vorbereiten und ausführen | Reparaturen am Boot aus Kunststoff vorbereiten und ausführen | Oberflächen von Kunststoffen bearbeiten und beschichten | Metallteile bearbeiten und beschichten |
| | 15 % | 2.1 60 % | 2.2 10 % | 2.3 10 % | 2.4 10 % | 2.5 10 % | |
| 3 | Ausführen von Einbau- und Änderungsarbeiten von Boottechnikanlagen | Beschläge, Rigg und sonstige Anbauteile montieren und ausrüsten | Antriebsanlagen installieren und ändern | Einfache elektrische Kleinspannungs-Gleichstrom-Anlagen installieren und ändern | Sanitäre Anlagen installieren und ändern | | |
| | 20 % | 3.1 20 % | 3.2 50 % | 3.3 20 % | 3.4 10 % | | |
| 4 | Bedienen von Booten und von Transport- und Hebesystemen | Ein- und Auswässerung von Booten vorbereiten und ausführen | Boote verschieben und lagern | Aufriggen und Abriggen vorbereiten und ausführen | Boote fahren und belegen | | |
| | 10 % | 4.1 40 % | 4.2 30 % | 4.3 30 % | ---- | | |
| 5 | Ausführen von Planungs-, Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten | Planen, Kontrollieren und Rapportieren | Boote pflegen und reinigen | Bauzeichnungen lesen, einfache Bauteile zeichnen und skizzieren | Massnahmen zu Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz umsetzen | Betriebseinrichtungen warten | |
| | 20 % | 5.1 40 % | --- | 5.2 40 % | 5.3 20 % | ---- | |
| 6 | Handlungskompetenzbereiche 1-5 vernetzen (Fachgespräch) | | | | | | |
| | 20 % | Auswahl aus den Handlungskompetenzen des Bildungsplans | | | | | |

4.3 Qualifikationsbereich Allgemeinbildung^[4]

Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFJ vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (SR 412.101.241).

5 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist in der Bildungsverordnung geregelt. Das zur Berechnung erforderliche Notenblatt ist unter <http://qv.berufsbildung.ch> abrufbar.

6 Angaben zur Organisation

6.1 Anmeldung zur Prüfung

Die Anmeldung erfolgt durch die kantonale Behörde des Kantons der Lehrvertragsunterzeichnung.

6.2 Bestehen der Prüfung

Die Bestehensregeln sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.3 Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Mitteilung der Prüfungsergebnisse richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen des Kantons der Lehrvertragsunterzeichnung.

6.4 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Das Vorgehen bei Verhinderung an der Teilnahme des QV wegen Krankheit oder Unfall richtet sich nach den kantonalen Bestimmungen des Kantons der Lehrvertragsunterzeichnung.

6.5 Prüfungswiederholung

Die Bestimmungen zu den Wiederholungen sind in der Bildungsverordnung verankert.

6.6 Rekursverfahren/Rechtsmittel

Das Rekursverfahren richtet sich nach kantonalem Recht des Kantons der Lehrvertragsunterzeichnung.

6.7 Archivierung

Die Aufbewahrung der Prüfungsakten richtet sich nach kantonalem Recht des durchführenden Kantons des Qualifikationsverfahrens.

Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Bootbauerin und Bootbauer EFZ treten am [Datum Erlass] in Kraft und gelten bis zum Widerruf.

[Ort und Datum]

Schweizerischer Bootbauer- Verband (SBV)

Der Präsident/die Präsidentin

der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

.....
[Unterschrift Präsident/in OdA]

.....
[Unterschrift Geschäftsführer/in OdA]

Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität hat anlässlich ihrer Sitzung vom 15.8.2019 zu den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Bootbauerin und Bootbauer EFZ Stellung bezogen.

Anhang Verzeichnis der Vorlagen

| Dokumente | Bezugsquelle |
|--|--|
| Prüfungsprotokoll VPA (mit Punkten) | Schweizerischer Bootbauerverband |
| Prüfungsprotokoll Berufskennnisse mündlich (mit Punkten) | Schweizerischer Bootbauerverband |
| Notenblatt der Berufsfachschule zur Berechnung der Erfahrungsnote | Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch |
| Notenformular für das Qualifikationsverfahren [Titel w/Titel m] | Vorlage SDBB CSFO http://qv.berufsbildung.ch |
| | |